

Tarifbereich/Branche	Kraftfahrzeuggewerbe		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.			
IG Metall, Bezirksleitung, Berlin Brandenburg Sachsen			
Fachlicher Geltungsbereich			
Für Unternehmen des Kfz-Gewerbes, soweit sie Mitglied der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sind.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.10.2007 – kündbar zum 31.12.2009			
Laufzeit des Vergütungstabelle: gültig ab 01.07.2019 – kündbar zum 31.05.2021			
Anzahl der Vergütungsgruppen: 8			
Differenzierung der Vergütungsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der monatlichen Vergütung			
ab 01.07.2019		ab 01.07.2020	
€/Monat	€/Std.	€/Monat	€/Std.
Unterste Vergütungsgruppe I			
Tätigkeiten, die ohne vorherige Kenntnisse u. nur mit kurzer Einweisung erledigt werden.			
2.012	12,50	2.065	12,83
Vergütungsgruppe III			
Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kraftfahrzeuggewerbe erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.			
2.399	14,90	2.462	15,29
Vergütungsgruppe IV (Ecklohn)			
Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Vergütungsgruppe III hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und die im Rahmen von Vorgaben begrenzte Ermessens- und/oder Handlungsspielräume beinhalten.			
2.580	16,02	2.647	16,44
Höchste Vergütungsgruppe VIII			
Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich.			
3.818	23,71	4.047	25,14
Vergütungsgruppen für eine Leistungsvergütung sind vorhanden, die Einschätzung in die Leistungsvergütungsgruppen erfolgt anhand von vorgegebenen Bewertungskriterien.			

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €		
	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020
1. Ausbildungsjahr	700	750
2. Ausbildungsjahr	730	780
3. Ausbildungsjahr	780	830
4. Ausbildungsjahr	840	890
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
37 Stunden		
Urlaubsdauer		
30 Arbeitstage		
Bei Neueinstellungen kann hiervon abweichend für die ersten sechs Beschäftigungsjahre ein Urlaubsanspruch von 28 Tagen, ab dem 7. bis zum 11. Beschäftigungsjahr von 29 Tagen vereinbart werden. Der Urlaub beträgt für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 30 Tage. Der Urlaub für Auszubildende beträgt 30 Arbeitstage.		
zusätzliches Urlaubsgeld		
Jeder Arbeitnehmer erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld. Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes beträgt 50% des Urlaubsentgelts		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Für die Zahlung gilt folgende Regelung: Nach 6 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 50% des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Monate. Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Diese betragen im 1. Ausbildungsjahr 20% , im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr 50% der monatlichen Ausbildungsvergütung.		
Vermögenswirksame Leistung		
Keine Vereinbarungen		